Bekanntmachung

zum Bebauungsplan „Biburg Nord“ für die Grundstücke Fl.Nr. 83/3 Teilfläche (Tfl.), 510 Tfl., 521 Tfl., 521/1., 522 Tfl., 524 Tfl., 525, 526, 528, 529 530, und 644 Tfl.

<u>hier:</u>
Satzungsbeschluss

Planungsumgriff: (Stand 27.02.2024)

Der Gemeinderat der Gemeinde Alling hat in seiner Sitzung am 27.02.2024 den vom Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München ausgearbeiteten Bebauungsplan „Biburg Nord“ in der Fassung vom 27.02.2024 als Satzung beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht im Rathaus der Gemeinde Alling, Erdgeschoss, Zimmer 0/01, Am Kirchberg 6, 82239 Alling, während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag	von 8:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	von 8:00 – 12:00 Uhr
	von 14:00 – 18:00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

ALLING
ZUHAUSE ERLEBEN

Der Bebauungsplan ist online unter https://www.alling.de/leben-in-alling/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene demnächst abrufbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
   wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Alling geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Alling, 21.03.2024

Stefan Joachimsthaler
Erster Bürgermeister

BAYERN · GEMEINDE ALLING
-Siegel-

Anschlag an den Amtstafeln:
Aushang: 22.03.2024
Abnahme: 16.04.2024